

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00057

vom 28. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2017.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00057 du 28 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2017.00057 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

S. 3). Das Arbeitsverhältnis mit der Y.____ AG wurde per Ende 2015 beendet, und per 1. Januar 2016 ging X.____ ein neues Arbeitsverhältnis mit der Z.____ AG ein (Arbeitsvertrag vom 3. Januar 2016, Urk. 2/5). In diesem Arbeitsverhältnis war er durch Kollektivversicherungsvertrag der Arbeitgeberin bei der AXA Versicherungen AG (AXA) krankentaggeldversichert (Allgemeine Versicherungsbedingungen/Personenversicherung Professiona l der AXA in Urk. 2/8, AVB AXA).

In den Monaten Januar bis März 2016 war X.____ aufgrund seiner depressiven Erkrankung noch teilweise arbeitsunfähig (Zeugnisse der Klinik A.____ in Urk. 2/4/1-3), und die Mobiliar erbrachte für diese Arbeitsunfähigkeit Taggelder (vgl. das Schreiben der Z.____ AG vom 2 9. Juli 2016, Urk. 2/6). Nachdem er im April 2016 wieder zu 100 % arbeitsfähig gewesen war (Schreiben der Klinik

A.____ vom 3. Juni 2016, Urk. 2/7) , verschlechterte sich sein Gesundheitszustand erneut, sodass ihn die A.____

ab dem 2. Mai 2016 abermals arbeitsunfähig schrieb, und zwar zu 100 % bis zum 3 1. August 2016

und zu 50 % bis zum 3 0. November 2016 (Urk. 2/ 3/1-7).

X.____ erhob gegenüber der Mobiliar Anspruch auf Taggelder für die Folgen dieser erneuten Arbeitsunfähigkeit . Nachdem die Mobiliar sich auf den Standpunkt gestellt hatte, nicht leistungspflichtig zu sein, liess X.____ , vertreten durch Rechtsanwalt Christos Antoniadis , sie mit Schreiben vom 2 1. September 2017 zur Bezahlung eines Taggeldbetrags in der Höhe von Fr. 36'494.63 für die Arbeitsunfähigkeit im genannten Zeitraum auffordern (Urk. 2/9).

E. 2

Der strittige Taggeldanspruch wird auf eine Erkrankung zurückgeführt, welche während der Dauer des

Arbeitsverhältnisses mit der Y.____ AG ihren Anfang genommen hatte, in dessen Rahmen der Kläger bei der Beklagten kollektivversichert war. Während der zur Diskussion stehenden Zeitspanne der Arbeitsunfähigkeit von Mai bis November 2016 stand der Kläger jedoch nicht mehr in diesem Arbeitsverhältnis, sondern war vielmehr i m Rahmen eines neuen Arbeitsverhältnisses bei der AXA

kollektivversichert . Der Streit dreht sich daher um die Frage, welcher der beiden Kollektivversicherer leistungspflichtig ist. Währenddem der Kläger die Beklagte ins Recht fasst (Urk. 1 S.

E. 3

ff., Prot. S. 4) und die

AXA sich dem anschliesst (Urk. 7), erachtet die Beklagte die AXA

als den leistungspflichtigen Versicherer (Urk. 10 S.

E. 3.1

Vorab sind die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen anzuführen, die für die Beantwortung der Streitfrage massgebend sind.

E. 3.2

Sowohl bei der Kollektivtaggeldversicherung der Beklagten als auch bei der Kollektivtaggeldversicherung der Nebenintervenientin handelt es sich um eine Versicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Dies führt zur Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Des Weiteren sind für die Versicherungsverhältnisse mit der Beklagten und der Nebenintervenientin

die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser beiden Versicherer anwendbar (AVB Mobiliar in

Urk. 2/2 S. 5-11 und AVB AXA in Urk. 2/8).

E. 3.3.1

Mit der

Leistungspflicht im Falle von mehreren involvierten Versicherern befasst sich sodann das Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern vom 1. Januar 2006 (Urk. 11/4). Dieses Abkommen bezweckt nach Abs. 1 des Ingresses die Regelung des Übertritts einer einzelnen versicherten Person von einer Kollektivkrankentaggeldversicherung in die andere oder des Übergangs von Versichertenbeständen in den Kollektivkrankentaggeldversicherungen zwischen den Versicherern, die dem Abkommen beigetreten sind.

Das Freizügigkeitsabkommen ist sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht anwendbar. Persönlich sind vom Abkommen nach dessen Art. 1 Abs. 1

alle Versicherer erfasst, die ihm gemäss der Auflistung in einem Anhang beigetreten sind. Zu ihnen gehören sowohl die Beklagte als auch die Nebenintervenientin . Die sachliche Anwendbarkeit ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit . a des Abkommens, wonach dieses Fälle des Übertritts einer einzelnen versicherten Person aus einer Kollektivtaggeldversicherung in eine andere Kollektivtaggeldversicherung regelt , wenn damit ein Wechsel unter beigetretenen Versicherern verbunden ist.

E. 3.3.2

Nach Art. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsabkommens verpflichten sich die beigetretenen Versicherer in den in Art. 2 genannten Fällen, sämtlichen bisher versicherten Personen den

beim neuen Versicherer vorgesehenen Versicherungsschutz zu gewähren.

Art.

E. 3.3.3

Im Kollektivversicherungsverhältnis steht der versicherten Person gestützt auf Art. 87 VVG mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses in Bezug auf die vertraglichen Ansprüche, die in der Police und in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen statuiert sind, ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer zu. Kontrovers diskutiert wird, ob die versicherte Person auch in Bezug auf den Inhalt des Freizügigkeitsabkommens ein direktes Forderungsrecht gegenüber den beteiligten Versicherern hat (vgl. BGE 142 III 767 E. 7.1; Eugster, Vergleich der Krankentaggeldversicherung [KTGV] nach KVG und nach VVG, in: Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 72 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies aber zumindest dort der Fall, wo der Abkommensinhalt in die AVB eines Versicherers übernommen worden ist (BGE 142 III 767 E. 7.1).

Nach Art. E 1 Abs. 2 der AVB AXA sind Krankheiten, die bei Eintritt in den Betrieb oder bei Beginn der Versicherung bestehen, nicht versichert, solange sie eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben; es sei denn, die AXA müsse die Weiterführung des Versicherungsschutzes aufgrund von Freizügigkeitsabkommen zwischen den Versicherern gewährleisten. Damit ist der Inhalt von Art. 3 und 4 des Freizügigkeitsabkommens Vertragsbestandteil geworden, und die versicherte Person kann die Ansprüche daraus direkt gegenüber der AXA geltend machen.

Die AVB der Beklagten enthalten zur hier interessierenden Frage der Leistungsdauer über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus keine Erklärung der Gebundenheit an das Freizügigkeitsabkommen. Vielmehr ist in Art. N

E. 4

Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, dass bei einer Anstellung im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit der bisherige Versicherer den laufenden Schadenfall übernimmt.

E. 4.1

Zu prüfen ist nunmehr, was sich aus den vorstehend aufgelisteten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Leistungspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger während der strittigen Zeitspanne von Mai bis November 2016 ergibt.

E. 4.2

Aus Art. N6 der AVB Mobiliar lässt sich keine Leistungspflicht der Beklagten ableiten. Denn der Kläger war während des Monats März zu 80 % und während des Monats April 2016 wieder zu 100 % arbeitsfähig. Die Voraussetzung einer ununterbrochenen mindestens 25%igen Arbeitsunfähigkeit ist somit für den zur Diskussion stehenden Zeitraum ab Mai 2016 nicht mehr erfüllt.

Dementsprechend beruft sich der Kläger auch nicht auf diese Bestimmung, sondern vielmehr auf Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens über die Zuordnung der Leistungspflicht in einem beim Versichererwechsel laufenden Schadenfall. Diese Regelung ist nach dem vorstehend Ausgeführten sowohl im Versicherungsverhältnis mit der Nebenintervenientin als auch in demjenigen mit der Beklagten anwendbar. Festzuhalten ist,

dass es im vorliegenden Verfahren einzig um die Leistungspflicht der Beklagten geht. Aus dem Entscheid darüber, soweit er auf Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens gründet, ist jedoch auf die Leistungspflicht der Nebenintervenientin zu schliessen, weshalb der Kläger ihr denn auch den Streit verkündet hat und sie in den Prozess eingetreten ist. Das Urteil entfaltet daher in dieser Hinsicht auch ihr gegenüber Wirkung (vgl. Frei in: Spühler, Tenchio, Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017 [ZPO-Kommentar], Art. 80 Rz 3).

E. 4.3

Gegenstand der Abgrenzungsregelung in Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens sind die laufenden Schadenfälle. Da der Kläger für die Dauer des Monats April 2016 die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hatte, präsentiert sich die erneute Arbeitsunfähigkeit ab Mai 2016, die nach dem Schreiben der Klinik A.____ vom 3. Juni 2016 wiederum auf die depressive Erkrankung zurückzuführen war (Urk. 2/7), als Rückfall im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der AVB Mobil ar (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 der AVB Axa).

Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Rückfall überhaupt unter den Begriff des laufenden Schadenfalls im Sinne von Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens fällt.

Denn in Art. 4 Abs. 4 des Freizügigkeitsabkommens, wo geregelt ist, in welchen Konstellationen die vom bisherigen Versicherer bezogenen Taggelder vom neuen Versicherer an die Leistungsdauer anzurechnen sind, ist die Konstellation des Rückfalls gemäss den AVB des bisherigen Versicherers als separate Konstellation neben den laufenden Schadenfällen aufgeführt. Demgegenüber figurieren als Gegenstand der Sonderregelung in Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens nur die laufenden Schadenfälle. Dies legt denn Schluss nahe, dass der Rückfall in Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens als vom laufenden Schadenfall zu unterscheidendes Ereignis behandelt und lediglich in Bezug auf die Anrechnung an die Leistungsdauer einem laufenden Schadenfall gleichgesetzt wird. Eine solche Auslegung hätte zur Folge, dass die Leistungspflicht beim Rückfall nicht anhand der Abgrenzungsregelung in Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens festzulegen wäre, sondern vielmehr nach der Grundregel in Art. 3 des Freizügigkeitsabkommens auf den neuen Versicherer fielen. Dies führte zur Verneinung der Leistungspflicht der Beklagten und damit zur Abweisung der vorliegenden Klage.

Während das Sozialversicherungsgericht Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens anlässlich einer anderen Fragestellung im dargelegten Sinn ausgelegt hat (Urteil KK.2014.00016 vom 26. Januar 2016), hat das Bundesgericht den Rückfall im bereits zitierten publizierten Urteil als Anwendungsfall des laufenden Schadenfalls behandelt (BGE 142 III 767 E. 7.2). Wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, ist indessen die Leistungspflicht der Beklagten auch bei dieser Auslegung zu verneinen.

E. 4.4.1

Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens sieht als Kriterium dafür, ob der bisherige oder der neue Versicherer den laufenden Schadenfall zu übernehmen hat, den Umfang der Anstellung beim neuen Arbeitgeber vor. Wird die versicherte Person beim neuen Arbeitgeber im selben Umfang angestellt wie beim bisherigen Arbeitgeber, so ist der neue Versicherer leistungspflichtig (Satz 1); wird die versicherte Person beim neuen Arbeitgeber hingegen nur im Umfang der Restarbeitsfähigkeit angestellt, so fällt die Leistungspflicht

dem bisherigen Versicherer zu (Satz 2). Es besteht die Lehrmeinung, wonach der neue Versicherer auch in dieser zweiten Konstellation insoweit leistungspflichtig ist, als die versicherte Person diese Restarbeitsfähigkeit später einbüsst (Mattig, Freizügigkeit in der Krankentaggeldversicherung nach VVG, in: Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 107).

E. 4.4.2

Der Arbeitsvertrag mit der Z. ___ AG vom 3. Januar 2016 (Urk. 2/5) wird mit der folgenden Passage eingeleitet:

«X. ___, geb. ... 1963, wird von der Z. ___ AG per 01.01.2016 als Verkaufsleiter angestellt. Bis zur vollständigen Genesung gilt dieser Vertrag als Teilzeitvertrag.»

Des Weiteren ist in Ziffer 10 der Vertragsbestimmungen unter der Überschrift «Besondere Vereinbarungen» das Folgende vermerkt:

«Die Geschäftsleitung nimmt zur Kenntnis, dass der Verkaufsleiter bei Arbeitsantritt infolge Krankheit bis auf weiteres nur Teilzeit-Arbeitsfähig ist. Der Lohn wird nur Prozentual zur Arbeitsleistung abgerechnet.»

Vertraglich vereinbart wurde somit eine stufenweise Steigerung des Arbeitspensums bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit. Dass diese Vereinbarung tatsächlich so umgesetzt wurde, ist aus dem Schreiben der Z. ___ AG vom 29. Juli 2016 ersichtlich, wonach der Kläger entsprechend den jeweiligen ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbeziehungsweise Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen (Urk. 2/4/1-3 und Urk. 2/7) im Januar zu 50 %, im Februar zu 75 %, im März zu 80 % und im April 2016 schliesslich zu 100 % bei ihr angestellt war (Urk. 2/6).

Mit einer derartigen Teilzeitanstellung entsprechend dem Grad der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit entfielen für die Arbeitgeberin verschiedene Pflichten, die sie bei einer Anstellung des teilweise arbeitsunfähigen Klägers zu einem 100%-Pensum gehabt hätte. Namentlich bestand keine Pflicht zur Lohnfortzahlung nach Art. 324a+b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), womit folgerichtig und in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Freizügigkeitsabkommens nicht die Nebenintervenientin, sondern die Beklagte als Träger der Kollektivversicherung der früheren Arbeitgeberin für den krankheitsbedingten Erwerbsausfall aufkam. Des Weiteren kam auch das befristete Verbot nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR, das Arbeitsverhältnis wegen krankheitsbedingter Verhinderung an der Arbeitsleistung zu kündigen, nicht zum Tragen.

E. 4.4.3

Eine derartige, im Pensum variierende Anstellung im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit wirft verschiedene Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts auf. Sie wäre auf jeden Fall dann nicht mehr als rechtskonform zu beurteilen, wenn sie nicht nur eine Pensumserhöhung bei Steigerung der Arbeitsfähigkeit, sondern auch eine (erneute) Pensumsreduktion bei Verminderung der Arbeitsfähigkeit einschliesse. Ein solcher Inhalt lässt sich dem Arbeitsvertrag mit der Z. ___ AG jedoch nicht entnehmen, soweit die «vollständige Genesung» in gesetzeskonformer Auslegung mit der Wiedererlangung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit als erreicht gilt.

Damit ist die Anstellung des Klägers bei der Z.____ AG ab April 2016 nicht mehr als Anstellung im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Freizügigkeitsabkommens zu qualifizieren, sondern vielmehr als Anstellung im selben Umfang wie beim bisherigen Arbeitgeber im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Freizügigkeitsabkommens. Den zutreffenden Ausführungen der Beklagten hierzu (Urk.

E. 4.4.4

Der Kläger und die Nebenintervenientin

stellte n sich auf den Standpunkt, die Leistungspflicht der Beklagten sei dennoch gegeben, weil es für die Festlegung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers einzig auf den Zeitpunkt des Beginns des neuen Arbeitsverhältnisses und des damit einhergehenden Versichererwechsels ankomme und eine einmal begründete Leistungspflicht im Sinne einer Fixierung der Zuständigkeit bestehen bleibe (Prot. S. 4, Urk. 7 S. 2) .

Es trifft zu, dass Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens für die Zuweisung der Leistungspflicht an den einen oder den anderen Versicherer auf das Datum des Versichererwechsels abstellt und damit denjenigen Beschäftigungsgrad beim neuen Arbeitgeber anvisiert, der in diesem Zeitpunkt gilt. Für die vorliegende Konstellation, wo der Beschäftigungsgrad zu einem späteren Zeitpunkt geändert wird, lässt sich dieser Bestimmung hingegen keine unmittelbare Antwort entnehmen. Es liegt jedoch nahe, auch für diesen Fall in ausdehnender Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Freizügigkeitsabkommens die Leistungspflicht auf den neuen Versicherer übergehen zu lassen. Denn die Perpetuierung der Leistungspflicht der Beklagten für die Zeit ab Mai 2016 widerspräche der dargelegten, als einleuchtend zu beurteilenden Lehrmeinung, wonach der neue Versicherer im Falle einer Anstellung im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit nicht vollständig, sondern nur für die vorbestandene und in diesem Ausmass vom Beschäftigungsgrad ausgenommene Arbeitsunfähigkeit von der Leistungspflicht befreit ist (Mattig , a.a.O., S. 107). Des Weiteren fällt ins Gewicht, dass die Leistungspflicht des neuen Versicherers der Grundregel in Art. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsabkommens entspricht . Schliesslich gilt es zu beachten, dass bei der Festlegung der Leistungspflicht für einen laufenden Schadenfall anlässlich eines Versichererwechsels

nicht ein neues versichertes Ereignis zur Diskussion steht , dessen Zeitpunkt bestimmend für den leistungspflichtigen Träger wäre. Vielmehr geht es, wie das Bundesgericht klargestellt hat, um die Nachhaftung für ein bereits eingetretenes Ereignis und um die koordinationsrechtliche Bestimmung des nachhaftenden Versicherungsträgers.

Dementsprechend hat das Bundesgericht die Übertragung der Leistungspflicht an den neuen Versicherer auch nicht als Verstoss gegen des Rückwärts versicherungsgebotes nach Art. 9 VVG beurteilt (BGE 142 III E. 7.2). Die Perpetuierung der Leistungspflicht der Beklagten erscheint daher auch unter diesem Aspekt nicht als geboten.

E. 4.5

Damit hat die Beklagte für die zu beurteilende Zeitspanne von Mai bis November 2016 keine Taggelder zu leisten, was zur Abweisung der Klage führt. 5. 5.1

Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von anderen Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich gemäss

§ 34 Abs. 3 GSVGer nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Nach der Praxis des Bundesgerichts steht dem nicht anwaltlich vertretenen Versicherungsträger grundsätzlich keine Parteientschädigung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_109/2013 vom 27. August 2013, E. 5). Die Beklagte liess sich jedoch im vorliegenden Verfahren durch einen externen Anwalt vertreten und hat somit für ihr Obsiegen Anspruch auf eine Prozessentschädigung.

Aufgrund der massgebenden Kriterien ist die Prozessentschädigung, die der Beklagten zuzusprechen ist, ermessensweise auf Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 5.2

Gestützt auf Art. 106 Abs. 3 ZPO kann das Gericht auch derjenigen Person, die am Prozess als Nebenintervenientin teilnimmt,

Prozesskosten (Gerichtskosten und/oder Parteientschädigung) auferlegen. Die Festlegung des Umfangs steht dabei im gerichtlichen Ermessen (Graber in: ZPO-Kommentar, Art. 77 Rz 2; Frei in:

ZPO-Kommentar, Art. 80

Rz 12).

Es rechtfertigt sich, den Kläger und die Nebenintervenientin zu verpflichten, der Beklagten je die Hälfte der Entschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen. Das Gericht erkennt:

E. 6

der AVB Mobiliar unter dem Titel «Nachleistungen» lediglich festgelegt, dass der Anspruch einer versicherten Person, die beim Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis bereits Leistungen bezieht, auch nach diesem Zeitpunkt weiterbesteht, sofern die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen mindestens 25 % beträgt. Ein Hinweis auf die teils darüber hinausgehende und teils dahinter zurückbleibende Leistungspflicht beim Wechsel zu einem anderen Kollektivversicherer, wie sie in Art. 3 und 4 des Freizügigkeitsabkommens statuiert ist, fehlt hingegen. Andernorts jedoch, nämlich in Art. N5 der AVB Mobiliar, wo Sonderregelungen für die Probezeit und die befristeten oder saisonalen Arbeitsverträge aufgestellt sind, werden die allfälligen günstigeren Bedingungen von Freizügigkeitsabkommen als massgeblich erklärt. Es ist indessen nicht anzunehmen, dass die Beklagte den Versicherten ihrer Kollektivverträge nur partiell ein direktes Forderungsrecht in Bezug auf die Verpflichtungen im Freizügigkeitsabkommen einräumen wollte. Sie bestritt denn ihre Leistungspflicht im vorliegenden Verfahren auch nicht mit dem Fehlen eines solchen Forderungsrechts, sondern vielmehr damit, dass sich aus Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens nicht ihre Leistungspflicht, sondern die Leistungspflicht der Nebenintervenientin ergebe (Urk.

E. 10

S. 5, Prot. S. 5 f.) ist zuzustimmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.